



# Urteil

## des Tarifierungsausschusses des Zivilgerichts Basel-Stadt

vom 8. Juni 2009

**Aktenzeichen: P 2007 171**

Es wirken mit:

Dr. F. Beurret (Vorsitz), Prof. Dr. F. Rapp, C. Nertz-Buxtorf  
und Gerichtsschreiber Dr. T. Luchsinger

---

Der Tarifierungsausschuss des Zivilgerichts des Kantons Basel-Stadt zieht auf Gesuch von Davatz Zeno R.R., Winterthurerstrasse 52, 8006 Zürich (Gesuchsteller 1) und der ywesee GmbH, Winterthurerstrasse 52, 8006 Zürich (Gesuchstellerin 2), beide vertreten durch lic. iur. Stephan Stulz, Rechtsanwalt, Hardstrasse 319, Postfach, 8023 Zürich, vom 25. Juni 2007 um

### **Tarifierung**

der Honorarrechnung von lic. iur. Stephan Stulz, Rechtsanwalt Hardstrasse 319, Postfach, 8023 Zürich und der Gesuchstellerin 2 vom 1. Juni 2007 in Sachen Documed AG, Aeschenvorstadt 55, 4051 Basel, vertreten durch Roland Mathys, Advokat, Aeschenvorstadt 55, 4010 Basel (Gesuchsgegnerin) gegen die Gesuchsteller betreffend Prosektionsklage (P 2004 007), in Erwägung:

## TATSACHEN

### I.

Mit Urteil vom 8. Mai 2007 (P 2004 7) wies das Zivilgericht Basel-Stadt eine Klage der Gesuchsgegnerin gegen die Gesuchsteller vollumfänglich ab und verurteilte die Gesuchsgegnerin, die ordentlichen und ausserordentlichen Kosten des Verfahrens zu tragen. Das Urteil wurde vom Bundesgericht mit Entscheid vom 13. Februar 2008 (4A\_404/2007) letztinstanzlich bestätigt.

### II.

Nachdem die Gesuchsgegnerin die Honorarnote der Gesuchsteller vom 1. Juni 2007 retourniert hatte, stellten diese am 27. Juni 2007 ein Tarifierungsgesuch. Das Verfahren wurde mit Verfügung vom 3. Juli 2007 bis zur Rechtskraft des Urteils in der Hauptsache sistiert.

Mit Verfügung vom 15. April 2008 wurde die Sistierung aufgehoben. Am 23. April 2008 bestätigten die Gesuchsteller ihren Antrag auf Durchführung eines Tarifierungsverfahrens mit dem Rechtsbegehren, die Gesuchsgegnerin sei unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zur Zahlung von CHF 90'160.-- zu verurteilen, zuzüglich Verzugszins zu 5% ab Datum des Urteils (8. Mai 2007).

In ihrer Stellungnahme beantragte die Gesuchsgegnerin, den Gesuchstellern sei eine Parteientschädigung von CHF 27'881.-- (excl. MWSt, resp. CHF 30'000.-- inkl. MWSt) zuzusprechen und das weitergehende Begehren unter o/e-Kostenfolge zulasten der Gesuchsteller in solidarischer Verbundenheit abzuweisen.

Die Gesuchsteller hielten in ihrer Replik vom 10. September 2008 an ihren Anträgen fest, ebenso die Gesuchsgegnerin in ihrer Duplik vom 14. November 2008.

Mit Verfügung vom 19. November 2008 wurde der Schriftenwechsel geschlossen. Der Tarifierungsausschuss entschied ohne Parteiverhandlung.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

### 1.

Zuständig zur Tarifierung ist ein Kammerausschuss, bestehend aus dem Gerichtspräsidenten und zwei Mitgliedern derjenigen Kammer, vor der die Angelegenheit behandelt wurde (§ 41 GOG).

### 2.

2.1 Die Gesuchsteller machen geltend, beim Hauptverfahren handle es sich um eine urheber- und wettbewerbsrechtliche Streitigkeit ohne bestimmbaren Streitwert. Die Gesuchsteller hätten einen Streitwert schon deshalb nicht belegen können, weil die Gesuchsgegnerin die dazu notwendigen Unterlagen zurückgehalten habe. Auch beim von der Gesuchsgegnerin geltend gemachten Schadenersatz von CHF 20'000.-- habe es sich nur um eine Teilklage gehandelt.

Ohne bestimmten Streitwert seien die Honorare nach Stundenaufwand zu berechnen. Dieser Aufwand sei ausserordentlich hoch gewesen, da es sich um eine komplexe Materie gehandelt und die Gegenpartei eine aufwendige Prozessstrategie betrieben habe. Der von den Gesuchstellern verlangte Stundenansatz von CHF 400.-- sei im Verfahren um vorsorgliche Massnahmen genehmigt worden.

Auch ein pauschalisierter Streitwert läge in jedem Fall bei über CHF 2 Millionen, was nach § 4 Honorarordnung für die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Basel-Stadt vom 15. Dezember 2004 (HO) ein Grundhonorar von CHF 60'000.-- rechtfertigen würde, zuzüglich Zuschläge von 100% für Schriftenwechsel und Komplexität.

2.2 Die Gesuchsgegnerin hält entgegen, es handle sich um eine vermögensrechtliche Streitsache mit bestimmbarem Streitwert. Entsprechend habe das Zivilgericht Basel-Stadt die Gesuchsgegnerin zur Bestimmung des Kostenvorschusses aufgefordert, die Höhe des Streitwerts anzugeben, den sie mit Eingabe vom 27. April 2004 auf CHF 120'000.-- festgelegt habe. Davon sei auch bei der Bestimmung der Parteientschädigung auszugehen.

Die auch von den bundesgerichtlichen Instanzen übernommenen Regeln zur Pauschalisierung des Streitwerts immaterialgüterrechtlicher Prozesse führten zu einem Betrag von CHF 100'000.--. In diesem Bereich liege auch das effektive wirtschaftliche Interesse der Parteien.

Ausgehend von einem Streitwert zwischen CHF 100'000 und 200'000 gelange man gemäss § 4 Abs. 1 lit. b HO zu einem Grundhonorar von CHF 8'400.-- bis 15'000.--, womit die angebotene Parteientschädigung von CHF 30'000.-- unter Einschluss der anwendbaren Zuschläge angemessen sei.

In jedem Fall wären den Gesuchstellern nur die Aufwendungen ihres Anwalts, nicht aber ihre eigenen oder jene von Drittpersonen zu ersetzen.

### 3.

Die ausserordentlichen Kosten nach § 172 ZPO umfassen nur die Auslagen für anwaltliche Vertretung, nicht die eigenen Aufwendungen der Partei (AGE vom 1.11.2004 i. S. lic. iur. X., in BJM 2006 S. 274ff., E. 6 S. 277f., mit hier nicht anwendbarer Ausnahme). Die geltend gemachten Eigenaufwendungen der Gesuchsteller in Höhe von CHF 19'556.-- fallen damit zum vornherein ausser Betracht.

### 4.

**4.1** Im Gegensatz zur Ansicht der Gesuchsteller ist die Rechtsprechung zur Bestimmung des Streitwerts als Grundlage der Zuständigkeit eines Gerichts auch zur Frage der Kosten- und Honorarbestimmung anwendbar (ZÜRCHER, JOHANN „Der Streitwert im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrechtsprozess“ in sic! 2002 S. 494 m.V.). Der Rechtsstreit der Parteien betraf URG und UWG, das heisst die wirtschaftliche Stellung der Parteien. Er ist damit eindeutig vermögensrechtlicher Natur (BGE 108 II 77 E. 1a S. 78; BGE 82 II 77 S. 78f. (zu unlauterem Wettbewerb); STAEHELIN ADRIAN / STAEHELIN DANIEL / GROLIMUND PASCAL „Zivilprozessrecht“, Zürich Schulthess 2008 § 15 N 3 S. 204). Damit hat er einen zumindest *bestimmbaren* Streitwert, der entweder durch die Parteien oder das Gericht festzulegen ist (BGE 118 II 528 E. 2c S. 532f.; STAEHELIN / STAEHELIN / GROLIMUND a.a.O. N 6 S. 205; FREY, JAKOB „Der Basler Anwaltsgebührentarif“, Basel Helbing & Lichtenhahn 1985, S. 49; ZÜRCHER a.a.O. S. 494 und S. 505).

Davon ist auch das Zivilgericht ausgegangen, als es die Gesuchsgegnerin und damalige Klägerin mit Verfügung vom 24. März 2004 aufgefordert hat, ihre Klage zu beziffern. Die Gesuchsgegnerin ist dieser Aufforderung mit Eingabe vom 27. April 2004 nachgekommen und hat den Schadenersatz (als Teilklage, Mehrforderungen vorbehalten) mit CHF 20'000.-- und den immaterialgüterrechtlichen Streitwert pauschalisiert mit CHF 100'000.-- angegeben. Den Gesuchstellern wurde diese Eingabe am 3. Mai 2004 zugestellt. Sie haben sich dazu nicht vernehmen lassen. Damit haben sie den

Streitwert von total CHF 120'000.-- akzeptiert. Nach welcher Methode dieser Streitwert festgelegt, respektive pauschalisiert wurde, spielt danach keine Rolle mehr, ebensowenig, ob das tatsächliche wirtschaftliche Interesse der Klagpartei höher liegt. Entscheidend ist der geltend gemachte Teilbetrag (STAEHELIN / STAEHELIN / GROLIMUND a.a.O. N 5 S. 204; ZÜRCHER a.a.O. S. 495; FREY a.a.O. S. 51; GROLIMUND, PASCAL in HAVE 2008 S. 231 N 1 zu EZPO (vgl. auch Art. 89 EZPO)).

Einzelne Entscheide, in denen auf das wirtschaftliche Gesamtinteresse statt auf die Rechtsbegehren abgestellt wurde, beruhen auf ausdrücklichen Vorgaben im jeweiligen Prozessrecht (z.B. Bundesgerichtsentscheid 4A\_43/2008 vom 4. März 2008 E. 3.2f., mit kritischem Blick auf die massgebliche Kostenverordnung des Kantons Luzern). Da die baselstädtische ZPO über keine entsprechende Bestimmung verfügt, sind diese Entscheide nicht anwendbar (vgl. schon GOEPFERT, PETER „Die Teilklage nach baselstädtischem Zivilprozessrecht“ in BJM 1958 S. 140f.).

Im Übrigen profitierten die Gesuchsteller ebenso vom niedrigen Streitwert wie die Gesuchsgegnerin, da auch ihr Prozessrisiko vermindert wurde. Zur Erhöhung des Streitwerts hätte ihnen die negative Feststellungswiderklage gegen die echte Teilklage der Gesuchsgegnerin offengestanden.

**3.2** Bestimmend für die Verfahrenskosten ist somit der im Hauptverfahren festgelegte Streitwert von CHF 120'000.--. Die vom Gericht verlegten ordentlichen Kosten basierten auf der für diesen Streitwert zulässigen Höchstgebühr von CHF 8'800.-- (§ 1 Abs. 3 Verordnung über die Gerichtsgebühren vom 4. März 1975, SR BS 154.810), die gemäss § 3 Abs. 1 Gebührenverordnung verdoppelt wurde, um der Komplexität des Verfahrens Rechnung zu tragen.

Zur Bestimmung der Parteientschädigung ist ebenso zu verfahren. Der Rahmen für das Grundhonorar reicht nach § 4 HO bei einem Streitwert von CHF 120'000.-- im schriftlichen Verfahren von CHF 8'400.-- bis 15'000.--. § 5 HO lässt Zuschläge von bis zu 100% für aufwendige Prozesse und von bis zu 30% für zusätzliche Verhandlungen oder Rechtschriften zu. Die Vermittlungsverhandlung fällt dabei ausser Betracht, da die Gesuchsteller nicht anwaltlich vertreten waren. Hingegen ist ein Zuschlag von 30% für die Duplik und angesichts der komplexen Materie der volle Zuschlag von 100% zu gewähren. Ebenso ist angesichts des komplexen Rechtstreites vom höchsten zulässigen Grundhonorar von CHF 15'000.-- auszugehen. Das ergibt ein Gesamthonorar von CHF 34'500.--.

Dazu kommen Spesen in Höhe von CHF 380.--, die - im Gegensatz zu den Spesen beim Eigenaufwand der Gesuchsteller - nicht bestritten sind.

5.

Ein Verzugszins ist gemäss Art. 102 OR erst nach Mahnung durch den Gläubiger geschuldet. Die einseitige Fristsetzung durch die Gesuchsteller in ihrem Schreiben an die Gesuchsgegnerin vom 20. Februar 2009 (Act. 8/2) genügt nicht, um die Gesuchsgegnerin in Verzug zu setzen.

6.

Nach dem Gesagten beträgt die Parteienschädigung der Gesuchsteller insgesamt CHF 34'880.--. Sie liegt damit nur unwesentlich über dem Betrag, welchen die Gesuchsgegnerin schon von sich aus angeboten hatte. Die ordentlichen und ausserordentlichen Kosten des Tarifierungsverfahrens sind deshalb den Gesuchstellern aufzuerlegen.

§ 8 Ziff. 5 Gebührenverordnung setzt den Rahmen für die Gebühren in Tarifierungsfällen nicht in Funktion des Streitwerts, sondern mit jeweils pauschalen Rahmen je nach Entscheidgremium fest. Die Gebühr ist im Mittelfeld des gesetzlichen Rahmens bei CHF 900.-- festzulegen. Da - als Ausnahme zum üblichen Tarifierungsverfahren - ein doppelter Schriftenwechsel durchgeführt wurde, ist die Parteienschädigung auf CHF 1'800.-- (zuzüglich CHF 136.80 MWSt) zu erhöhen.

Demgemäss wird

**erkannt:**

- ://: 1. Die Parteienschädigung der Gesuchsteller wird auf CHF 34'500.-- (inkl. MWSt), zuzüglich Auslagen von CHF 380.--, insgesamt CHF 34'880.--, festgesetzt. Die Mehrforderungen werden abgewiesen.
2. Die Gesuchsteller tragen die ordentlichen Kosten des Tarifierungsverfahrens mit einer Gebühr von CHF 900.--, sowie die ausserordentlichen Kosten in Höhe von CHF 1'800.-- (zuzüglich CHF 136.80 MWSt, total CHF 1'936.80).

Versandt am

**ZIVILGERICHT BASEL-STADT  
TARIFIERUNGS-AUSSCHUSS**

Der Gerichtsschreiber:

BEU  
  
LUT/cs

